

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98)

in Verbindung mit

§ 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571),

am 13.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur beratenden Beteiligung in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind für den Landkreis Kaiserslautern auf Vorschlag von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern vom Landrat acht sozial erfahrene Personen zu bestellen.

(2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistags; sie verlängert sich bis zur Bestellung der Nachfolgerinnen und Nachfolger. Scheidet eine sozial erfahrene Person vorzeitig aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur bis zum Ablauf der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen bestellt.

(3) Die sozial erfahrenen Personen sind ehrenamtlich tätig. § 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Die Sitzungsvergütung richtet sich nach der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen.

(4) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Personen zu beteiligen sind, wird vor deren Bestellung vom Landrat bestimmt. Bei Verhinderung der danach zu beteiligenden sozial erfahrenen Person kann der Landrat von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 2

(1) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe hat der Landrat oder sein Beauftragter die Sach- und Rechtslage mit zwei der nach § 1 bestellten sozial erfahrenen Personen zu erörtern, sofern die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abhilft.

(2) Das Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.06.2005

gez. Künne

(Künne)
Landrat